

# Statuten des Cevi Altstetten und Albisrieden

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Cevi Altstetten und Albisrieden“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Zürich“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCAs („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

## Art. 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Altstetten und Albisrieden und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
  - World YWCA Constitution (Südafrika, 2019)
  - Präambel der Statuten des YWCA-Weltbundes (Kenia, 2007)
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten des Cevi Region Zürich
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

<sup>2</sup> Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

## **Art. 4 Verbindungen**

<sup>1</sup> Als Mitglied der Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

<sup>2</sup> Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

## **Art. 5 Gliederung**

<sup>1</sup> Der Verein gliedert sich in verschiedene Arbeitsgebiete:

a) nach Altersstufen

b) nach Interessengebieten (Jungschar, Cevi-E, Musik, Sport, usw.)

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt Namen, Alter der Mitglieder und die Arbeitsgebiete fest. Die Programmkonzepte der Arbeitsgebiete müssen mit diesen Statuten übereinstimmen und vom Vorstand genehmigt werden. Die Arbeitsgebiete sind für den Gesamtverein mitverantwortlich.

<sup>3</sup> Die Hauptleitung der Arbeitsgebiete und deren Stellvertretung werden an der auf die Gründung des Arbeitsgebiets folgenden Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt. Dem Vorstand wird mindestens jährlich die Adressliste unterbreitet, die alle Mitglieder des Leitungsteams und alle Teilnehmenden enthalten muss.

<sup>4</sup> Die Hauptleitung und deren Stellvertretung sind dem Vorstand unterstellt und haben ihm jährlich über die Tätigkeit der Arbeitsgebiete zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Grössere und ausserordentliche Veranstaltungen (Ferienlager, Familienabende, öffentliche Veranstaltungen usw.) sind dem Vorstand vor Beginn der Vorbereitungen anzuzeigen.

<sup>5</sup> Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

### **a) Aktivmitglieder**

Die Aktivmitglieder sind der tragende und verantwortliche Kreis des Gesamtvereins. Aktivmitglied kann werden, wer im Vereinsjahr 16 Jahre alt wird und die unter Art. 1 – 4 erwähnten Grundsätze anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Jahresversammlung.

### **b) Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

### **c) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung gewählt.

### **d) Gruppenmitglieder**

Personen unter 16 Jahren die an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen, können Gruppenmitglieder der Arbeitsgebiete ihrer Altersstufe werden. Über die Aufnahme entscheidet der betreffende Leitende.

### **Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

<sup>2</sup> Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Altstetten und Albisrieden abgegeben und keine neue übernommen hat. Nicht mehr aktive Mitglieder können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

<sup>3</sup> Der Austritt von Aktiv- oder Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Der Austritt aus von Gruppenmitgliedern aus den Arbeitsgebieten erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Leitenden.

<sup>5</sup> Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen, gegen den Verein arbeiten oder ihren Verpflichtungen (z.B. Mitgliederbeitrag) gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

<sup>6</sup> Letzte Instanz für innert Monatsfrist einzureichende Rekurse in Sachen Aufnahmen und Ausschlüsse ist die Aktivmitgliederversammlung.

<sup>7</sup> Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **Art. 8 Organe des Vereins**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Aktivmitgliederversammlung
- b) Jahresversammlung
- c) Vorstand
- d) Hauptleitungsteams
- e) Rechnungskontrolle

## **Art. 9 Aktivmitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen vor allem zu:

- a) Bestimmen von Ziel und Methoden der Arbeit
- b) Statuten-Revision und Vereinsauflösung
- c) Endgültige Beschlussfassung über angefochtene Beschlüsse und Wahlen aller anderen Organe
- d) Andere wichtige Entscheidungen, die ihr vom Vorstand oder von der Mitgliedschaft vorgelegt werden

<sup>2</sup> Sie wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel aller Aktivmitglieder können ihre Einberufung innert 6 Wochen verlangen. Sie ist obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Aktivmitgliederversammlung kann vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Aktivmitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe aller wichtigen Traktanden mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

<sup>5</sup> Passiv- und Ehrenmitglieder verfügen an der Aktivmitgliederversammlung über ein Antragsrecht.

## **Art. 10 Jahresversammlung**

<sup>1</sup> Die Jahresversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie behandelt die üblichen Jahrestraktanden (Jahresberichte, Jahresrechnung, Festsetzung der Mitglieder-beiträge, Budget, Wahlen, usw.). Anträge sind bis Ende des 1. Monats des Vereinsjahres einzureichen. Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen können von 1/5 aller Aktivmitglieder innert Monatsfrist angefochten und eine Aktivmitgliederversammlung verlangt werden. Solche Rekurse haben aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Die Jahresversammlung kann vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Jahresversammlung, hat schriftlich unter Angabe aller wichtigen Traktanden mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

## **Art. 11 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verbindendes und leitendes Organ. Die Hauptleitungen der Arbeitsgebiete vertreten nicht nur ihr Arbeitsgebiet, sondern tragen mit an der Verantwortung für das Gesamtwerk. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Präsidium
- Kassier
- Aktuariat
- Hauptleitung der Arbeitsgebiete
- ev. Beisitz

<sup>2</sup> Aus einem Arbeitsgebiet können max. drei Vertretende in den Vorstand gewählt werden (Präsidium, Kassier oder Aktuariat zählen dabei nicht mit). Die Arbeitsgebiete können mit Zustimmung des Vorstandes auf eine Vertretung ganz verzichten.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>4</sup> Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### **Vertretungsbefugnis des Vorstands**

<sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt zwei Vorstandmitglieder, die zu zweien kollektivzeichnungsberechtigt für den Verein sind. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.

### **Verfahren Vorstandssitzung**

<sup>6</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Interessenkonflikte**

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert es seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

<sup>8</sup> Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

## **Art. 12 Rechnungskontrolle**

<sup>1</sup> Jedes Jahr ist von der Jahresversammlung ein Rechnungsrevisor, sowie eine Ersatzperson, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist nur für zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsdauern möglich (total 6 Jahre).

## **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen Statutenrevision und Vereinsauflösung) gilt in allen Organen für den ersten Wahlgang das absolute, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht 1/4 der Anwesenden geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt.

## **Art. 14 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Vereinsauslagen werden gedeckt durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen des Vereins

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gruppenmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Jahresversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Jahresversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen. Ein solcher Entscheid muss jährlich neu gefällt werden.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>4</sup> Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzen. Er ist befugt, ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, sofern deren Deckung sichergestellt ist. Für weitere Kredite ist die Jahres- oder Aktivmitgliederversammlung zuständig.

## **Art. 15 Anstellung bezahler Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die Schaffung oder Aufhebung von bezahlten Stellen unterliegt der Bewilligung der Jahresversammlung. Die Wahl und Betreuung aller Voll- und Teilzeitangestellten unterliegt einem Trägerkreis, der innerhalb des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Arbeitsgebiet hat.

<sup>2</sup> Die Anstellung hat mit schriftlichem Vertrag durch den Vorstand zu erfolgen. Die Finanzierung der Stellen ist Sache des Trägerkreises. Für alle Mitarbeitenden ist zumindest für die Zeit während der Kündigungsfrist beim Hauptverein das Salär in einem Fond sicherzustellen. Das Geld kann entweder auf einem Sperrkonto gutgeschrieben werden, oder in Form von Bürgschaften vorliegen.

<sup>3</sup> Mitarbeitende haben gegenüber dem Trägerkreis über ihre Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen. Ausserdem ist dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlichen Bericht abzulegen.

<sup>4</sup> Bezahlte Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstandes sein, wohl aber in einem Arbeitsgebiet und im Verein.

## **Art. 16 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 17 Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins oder Fusion**

<sup>1</sup> Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Solange fünf Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann er nicht aufgelöst werden. Sollte sich der Verein auflösen, so geht dessen Eigentum in die Verwaltung der Cevi Region Zürich über, bis sich in Zürich-Altstetten oder Zürich-Albisrieden ein neuer Verein auf derselben Grundlage bildet. Sofern sich innert 10 Jahren kein neuer Verein bildet, geht das Vermögen in das Eigentum des CVJM Jugendhausverein Zürich-Altstetten über. Gibt es den Verein nicht mehr, geht das Vermögen in den Cevi Region Zürich über. Bedingung ist, dass der CVJM Jugendhausverein Zürich-Altstetten und die Cevi Region Zürich nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

<sup>4</sup> Mit Annahme dieser Statuten werden die vorhergehenden aufgehoben, ebenso alle Beschlüsse, welche diesen Statuten widersprechen.

Die Statuten wurden von der Aktivmitgliederversammlung vom 10.03.2025 genehmigt und per 10.03.2025 in Kraft gesetzt.

-----  
Präsidium:

-----  
Aktuarat:

Aufstellung der Statuten:	20.03.1919
1. Revision:	07.03.1935
2. Revision:	29.01.1946
3. Revision:	11.03.1953
4. Revision:	19.09.1970
5. Revision:	05.02.1982
6. Revision:	03.03.1995
7. Revision:	23.03.2001
8. Revision	10.03.2025